

Liebe Dienstgeberinnen, liebe Dienstgeber!
Liebe Steuerberaterinnen, liebe Steuerberater!

Das 2. Covid-19 Gesetz sieht für die Betriebe aufgrund der Ausnahmesituation einige wesentliche Erleichterungen vor. Im Bereich des Meldewesens werden **in den Monaten März, April und Mai 2020 verspätete Meldungen von der ÖGK nicht sanktioniert**. Verspätete Anmeldungen lösen allerdings weiterhin Sanktionen aus. Hier kann bei coronabedingten Verzögerungen ein Nachsichtsansuchen gestellt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Grundregeln der Lohnverrechnung aber nicht außer Kraft gesetzt wurden. Wir ersuchen die Betriebe, die An- und Abmeldungen weiterhin zeitgerecht zu erstatten, die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen rechtzeitig zu übermitteln etc.

Sollte sich im Zuge der **Anmeldung von Mitarbeitern zur Kurzarbeit** beim AMS herausstellen, dass eine ursprüngliche Auflösung des Dienstverhältnisses wieder zurückzuziehen ist, dann kann dies durch ein **sanktionsloses Storno der Abmeldung** bei der ÖGK nachträglich gemeldet werden.

Die ÖGK ist bemüht, die Betriebe bei der Bewältigung der außergewöhnlichen Lage bestmöglich zu unterstützen.

Haben Sie noch Fragen? Die Österreichische Gesundheitskasse steht gerne in den regionalen Servicestellen zur Verfügung. Infos auch auf www.oegk.at

Freundliche Grüße
Österreichische Gesundheitskasse